

852.11

Verordnung zum Jugendhilfegesetz (Änderung)

(vom 29. Januar 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 17. Zur Festsetzung der Kostenanteile von durchschnittlich 60% für den gesamten Kanton werden die Bezirke jährlich in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

Nach der Einwohnerzahl gewogenes Mittel der Finanzkraftindizes der beteiligten Gemeinden:

Finanzkraftindex	Kostenanteil
bis 114	70%
115–125	60%
126–132	50%
132 und mehr	40%

Die Erziehungsdirektion legt die Staatsanteile an den Verwaltungskosten der Bezirksjugendsekretariate so fest, dass der gesetzliche Staatsanteil insgesamt eingehalten wird. Betragen die aufgrund der Beitragsklassen berechneten Kostenanteile zusammen mehr oder weniger als 60% der zur Aufteilung gelangenden Verwaltungskosten, so werden die Kostenanteilssätze verhältnismässig herabgesetzt oder erhöht.

II. Die Änderung wird rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hofmann Husi